

Integration des LP in den Flächennutzungsplan

Der Landschaftsplan wurde bislang -wie durch das Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben- als natur-schutzfachlicher Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplan eigenständig erarbeitet, obgleich natür-lich enge Abstimmungen mit dem Flächennutzungsplan erfolgt sind.

Gleichermaßen wurden bei der Ziel- und Maßnahmenkonzeption auch übergeordnete Planungen (insbes. der Regionalplanung) berücksichtigt.



Als Bindeglied zur Flächennutzungsplanung und den darauf aufbauenden nachgelagerten Planungen wurde explizit Plan 7 konzipiert, denn er zeigt Räume auf, die sich in besonderer Weise für natur-schutzfachliche Maßnahmen – und damit auch Kompensationsmaßnahmen eignen.

Er erfüllt vor allem auch die Vorgaben des §7 des Landesnaturschutzgesetzes, nach dem Kompensa-tionsmaßnahmen umzusetzen sind in

- Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft
- Flächen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes (Zielflächen der Wasserrahmen-richtlinie)
- Flächen, die Landschaftspläne und/ oder Grünordnungspläne festlegen

Als Räume für Aufwertungsmaßnahmen kennzeichnet der LP entsprechend die genannten Schutzge-biete. Zusätzlich als Maßnahmenflächen werden pauschal Waldgebiete mit ihren Rändern darge-stellt.

Ergänzende Flächen hat der LP dort gekennzeichnet, wo einerseits der Biotopverbund gestärkt wer-den könnte, vor allem aber auch dort, wo multifunktional wirksame Maßnahmen umsetzbar erschei-nen – etwa in Gewässernähe oder dort, wo sich Oberflächenwasser im Gelände verstärkt sammelt:

	Räume, die den Biotopverbund zwischen den Waldgebieten aber auch Feldgehölzen und vergleich-baren Strukturen unterstützen können
	Gewässer und Gewässerauen bzw. Flächen auf denen sich natürlicherweise Oberflächenwasser sammelt und/ oder abfließt. (Maßnahmen hier können häufig zur Retention und zum Starkregen-schutz beitragen) Es wurden nicht alle diese Sammel- und Abflussräume als Maßnahmenraum gekennzeichnet – auch zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Allerdings sind sie in violetten Tönen informativ in der Kartenzeichnung enthalten. Grundsätzlich sind in allen diesen Bereichen Maßnahmen besonders sinnvoll.

Entsprechend der Vorgabe von §5 (2) des Landesnaturschutzgesetzes RLP werden Landschaftspläne nach der Abwägung mit anderen raumbezogenen Planungen und Maßnahmen in Flächennutzungs-pläne integriert, zwingende Vorgaben werden dazu nicht getroffen, so dass in Grenzen der für jede Gemeinde sinnvollste Weg gewählt werden kann.

Für die Integration in den FNP der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan werden zwei Optionen gese-hen:

Variante 1: Formelle Übernahme folgender Räume als Darstellungen im FNP:

Eine Möglichkeit wäre, folgende im Landschaftsplan dargestellte Vernetzungsräume nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**“ in die Planzeichnung des FNPs zu übernehmen:

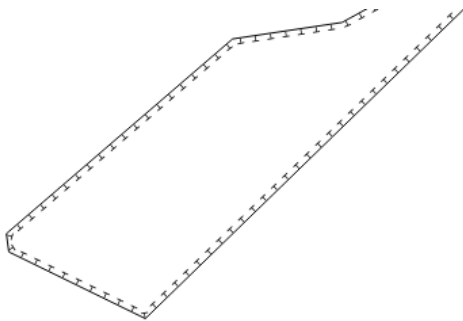


Vernetzung Lebensräume Wald- u. Offenland,
Stärkung u. Entwicklung Randlinien



Vernetzung u. multifunktionale Stärkung Gewässer und Auen

Sie würden dort folgende Randsignatur erhalten:



Das entspricht im Prinzip der Signatur, die aktuell für bereits bestehende Ausgleichsflächen im FNP gewählt wurde



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Die Flächen aus dem LP würden dort für eine bessere Unterscheidbarkeit eine andere Linienfarbe erhalten. (Eine Übernahme der „gesetzlichen“ Suchräume wäre nicht erforderlich, da sie bereits über die Schutzgebietsverordnungen geschützt sind oder pauschal über die jeweiligen Zielgebiete der Wasserrahmenrichtlinie als Suchraum klassifiziert wären. Waldgebiete pauschal zu umgrenzen wäre fachlich nicht sinnvoll, hier würde man über einen Hinweis in der Begründung die Option klarlegen)

Fachlich wäre diese Vorgehensweise schlüssig – es würde die Bedeutung des Naturschutzes deutlich machen und für die gekennzeichneten Flächen eine Priorisierung gegenüber konkurrierenden Nutzungen auslösen.

Genau diese Priorisierung kann allerdings auch ungewollte Folgen haben. Im Bereich solchermaßen in der Planzeichnung des FNPs gekennzeichneten Flächen sind andere Maßnahmen zumeist nicht mehr umsetzbar. Das gilt für die Errichtung landwirtschaftlicher oder sonstigerweise im Außenbereich privilegierter Gebäude, aber auch PV-Anlagen etc. In Einzelfällen kann auch der Ausbau von Wirtschaftswegen oder Ähnlichem erschwert werden. Diese Signaturen sollten somit nur sehr bedacht dort gewählt werden, wo sich Gemeinden absolut sicher sind, dass außer Naturschutzmaßnahmen nichts anderes mehr erfolgen soll. Das erfordert zum einen sehr intensive Diskussionen mit der Landwirtschaft und ist zudem vor dem voraussichtlichen langen Planungshorizont in der Regel kaum realistisch einschätzbar.

Für die Verbandsgemeinde Kusel Altenglan empfehlen wir diese Herangehensweise daher nicht.

Variante 2: Integration über einen Beiplan

(Vorgehensweise analog zum FNP/ LP der VG Oberes Glantal)

Der Plan 7 wird als Beiplan in den Flächennutzungsplan integriert. Inhalte eines Beiplans haben **rein informative** Funktionen und lösen nicht die oben genannten Einschränkungen aus. Fachliche Erläuterungen zu den Flächen würden als Einzelkapitel in die Begründung des FNPs übernommen.

Vorteile dieser Vorgehensweise:

1. **Sichtbarkeit ohne Übersteuerung:** Die fachlichen Aussagen des Landschaftsplans werden im FNP mitgeführt und sind damit für Politik, Verwaltung und Planung jederzeit präsent – aber sie erhalten **keine unmittelbare, flächenbezogene Außenwirkung**, die andere Nutzungen automatisiert ausschließt, sondern sind weiterhin **Abwägungsbelang**.

Diese Zielrichtung würde entsprechend auch deutlich in der Begründung des FNPS formuliert werden.

2. **Vermeidung unbeabsichtigter Nebenwirkungen:** Die entsprechenden Flächen im Landschaftsplan wurden bewusst umfangreich abgegrenzt, um den Gemeinden einen möglichst großen Spielraum für ihre Suche zu geben. Eine Übernahme in die Planzeichnung des FNPs würde daher zahlreiche auch landwirtschaftliche Flächen betreffen und somit voraussichtlich deutliche Konflikte auslösen. Die Beiplan-Lösung verhindert genau diese „nicht absehbaren unbeabsichtigten Folgen“.
3. **Abwägungsfähigkeit bleibt erhalten:** In jedem Bauleitplanverfahren kann die Gemeinde weiterhin zwischen Naturschutz, Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Infrastruktur usw. abwägen. Der Beiplan liefert dafür die **fachlich geprüften Räume und Maßnahmenideen**, legt die Entscheidung aber nicht vorab fest.
4. **Flexibilität für künftige Projekte:** Informell integrierte Inhalte lassen sich einfacher anpassen oder punktuell präzisieren, wenn neue Anforderungen kommen (z.B. Starkregenprävention, zusätzliche, aktuell noch nicht absehbare Nutzungen, Kompensationsbedarfe etc.).
5. **Unterstützung „multifunktionaler“ Maßnahmen:** Der Landschaftsplan schlägt vielfach Maßnahmen mit Mehrfachnutzen vor (Naturschutz + Retention + Erosionsschutz). Diese lassen sich über einen Beiplan gut anzeigen, ohne dass jede Fläche sofort rechtlich gebunden wird.

Fazit:

Aus den oben genannten Gründen empfehlen wir im Interesse der Ortsgemeinden und der Landwirtschaft dringend die Integration über den Beiplan.

Wie dargelegt, hat sich auch die Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den gleichen Gründen für diesen Weg entschieden.

Grundsätzliches

Die Integration in gleich welcher Form bedeutet **nicht**, dass in den dargestellten Räumen tatsächlich zwingend Maßnahmen umgesetzt werden müssen, solches kann weder Flächennutzungsplan noch Landschaftsplan rechtlich auslösen, da beides Instrumente sind, die sich rein an Behörden richten.

Es handelt sich hier allein um eine **Suchraumkulisse**. Die Darstellung ist auch **nicht mit Vorgaben für Flächeneigentümer und/ oder Bewirtschafter** verbunden.